

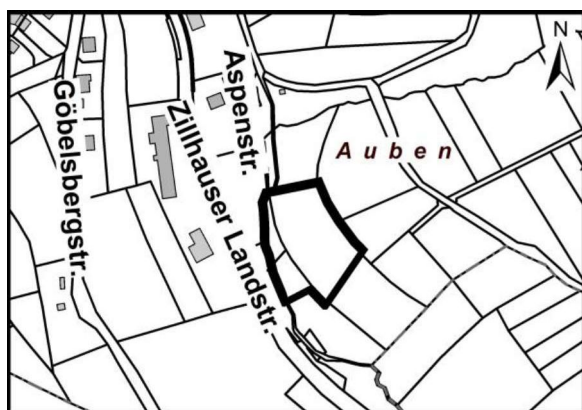
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und Örtlicher Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 02.07.2024 den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Feuerwehr Streichen" in Balingen-Streichen

Geltungsbereich:



Maßgebend sind der Zeichnerische Teil im Maßstab 1:500 vom 23.02.2024, die Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften (Textteile) vom 23.02.2024. Es gilt die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht vom 23.02.2024.

Erteilung der Genehmigung:

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Feuerwehr Streichen" wurden mit Verfügung vom 24.09.2024, Az.: RPT0210-2511-17/21/10 vom Regierungspräsidium Tübingen – höhere Baurechtsbehörde – nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Rechtskraft:

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung im Balingen Mitteilungsblatt am 10.10.2024 in Kraft.

Das Original des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB werden bei der Stadt Balingen, Amt für Stadtplanung und Bauservice, Neue Str. 31, 1. OG, Zimmer 100, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter <https://www.balingen.de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften und Beratungen zu Bauvorhaben werden beim Amt für Stadtplanung und Bauservice, Neue Straße 31, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten erteilt.

Hinweise:

Eine etwaige beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Balingen, 30.09.2024

gez.

Dirk Abel
Oberbürgermeister